

# **BESCHLUSSVORLAGE**

Federführung:

FB Finanzen

VORL.NR. 274/11

#### Sachbearbeitung:

Betz, Petra

Datum:

13.07.2011

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	19.07.2011	ÖFFENTLICH
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	26.07.2011	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	27.07.2011	ÖFFFNTLICH

Betreff: Stromnetzbetrieb - Entscheidung über mögliche Kooperationen

Bezug: Vorlagen Nr. 97/10, 169/10, 329/10, 475/10, 645/10, Energiewirtschaftliches

Glossar, Präsentation Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vom 29.06.2011

**Anlagen:** 1 - Übersicht über die Angebote

2 - Bewertung der Angebote nach den Vergabekriterien

3 - Angebot Süwag4 - Angebot EnBW

#### Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH wird beauftragt,

#### entweder

a. der Endverhandlung der Verträge auf der Basis der in der Vorlage dargestellten Eckpunkte des Angebots zu Modell 3 Netzeigentumsgesellschaft mit der Süwag Energie AG zuzustimmen. Soweit die Verhandlungen nicht zum erwarteten Ergebnis führen, werden die Verhandlungen nach Abstimmung mit dem Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg abgebrochen und der alleinige Netzbetrieb durch die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH durchgeführt.

oder

b. einem alleinigen Netzbetrieb durch die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH mit anfänglicher Vergabe von Teilbetriebsführungsleistungen zuzustimmen.

#### Sachverhalt/Begründung:

# O. Für den eiligen Leser

Für den künftigen Betrieb des örtlichen Stromverteilnetzes stehen fünf Modelle zur Auswahl:

- SWLB als alleiniger Netzbetreiber
- Operative Netzgesellschaft mit Süwag
- Netzeigentumsgesellschaft mit Süwag
- Netzeigentumsgesellschaft mit EnBW
- Operative Netzgesellschaft mit EnBW und Süwag

Die Wirtschaftlichkeit für alle Modelle wurde nachgewiesen. Wichtigste Chance einer Kooperationslösung ist der konsensuale Übergang des Netzes des Partners bzw. eine ganze oder teilweise Übernahme des Kaufpreisrisikos durch den Partner. Wichtigste Chancen eines alleinigen Netzbetriebs durch die SWLB sind die Risikostreuung durch ein weiteres Geschäftsfeld und der uneingeschränkte kommunale Einfluss.

Eine Übersicht über die Modelle und ihre wichtigsten Merkmale bietet die Anlage 1. Die Begründung zum Beschlussantrag enthält die Ziff. 8.

## 1. Aktuelle Situation

Im Jahr 2007 hat der Gemeinderat beschlossen, die Stromkonzession für Poppenweiler ab 01.11.2007 an die damaligen Stadtwerke Ludwigsburg GmbH zu vergeben.

Die Strom-Konzessionsverträge in Ludwigsburg mit EnBW und Süwag enden am 31.12.2012. Das Vergabeverfahren wurde im Jahr 2010 durchgeführt. Der Gemeinderat hat am 16.12.2010 beschlossen, die Stromkonzessionen für das Stadtgebiet Ludwigsburg (ausgenommen Poppenweiler) ab 01.01.2013 an die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (SWLB) zu vergeben. Die Vergabe erfolgte unter der Auflage die günstigste Form des Stromnetzbetriebs insbesondere hinsichtlich Beteiligungs- bzw. Kooperationslösungen auf Basis der festgelegten Vergabekriterien zu untersuchen. Im Falle der Gründung einer Stromnetzgesellschaft ist die Konzession an diese zu übertragen (BV 645/10).

Grundlage war, dass die Vorprüfung der eingegangenen Angebote ergeben hat, dass sowohl die direkte Konzessionsvergabe an die Stadtwerke Ludwigsburg- Kornwestheim GmbH als auch Beteiligungslösungen mit gemeinsamen Netzgesellschaften mit den bisherigen Konzessionären EnBW und Süwag die städtischen Vergabekriterien am besten erfüllen. Als Ziel sollte insbesondere der Mehrwert einer Beteiligungslösung gegenüber einem alleinigen Stromnetzbetrieb durch die SWLB herausgestellt werden.

Der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim hat am 12.05.2011 entschieden, die Stromkonzession an die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH zu vergeben. Für den Fall der Weitergabe des Stromnetzes oder die Vergabe der Betriebsführung an einen Dritten verlangt die Stadt Kornwestheim im Konzessionsvertrag einen Zustimmungsvorbehalt.

# 2. Energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen

#### a. Betrieb des örtlichen Stromverteilnetzes

Der Konzessionsvertrag umfasst allein das örtliche Stromverteilnetz und dessen Betrieb. Davon **ausgeschlossen** sind der Stromvertrieb (Stromkunden), die Stromerzeugung (z.B. aus erneuerbaren Energien) und die überörtliche Verteilung (Höchst- und Hochspannungsnetz sowie Teile des Mittelspannungsnetzes).

Im kaufmännischen Bereich umfasst der Stromnetzbetrieb neben Buchhaltung, Abrechnung von Netznutzungsentgelten insbesondere das Energiedaten- und Regulierungsmanagement.

Im technischen Bereich fallen insbesondere Management, Planung und Bau, Betrieb, Instandhaltung, Überwachung und Störungsbeseitigung an.

## b. Überlassung der Netze

Mit dem Auslaufen des Konzessionsvertrages ist gem. § 46 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der bisherige Nutzungsberechtigte (Konzessionsnehmer) verpflichtet, die für den Betrieb der allgemeinen Netze notwendigen Verteilungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung an das neue Energieversorgungsunternehmen zu überlassen. In welcher Form die Überlassung statt zu finden hat, ist aus der gesetzlichen Formulierung nicht eindeutig zu entnehmen und höchstrichterlich noch nicht endgültig geklärt. Nach der aktuellen Rechtsprechung kann die Überlassung sowohl in einer Pacht- als auch in einer Erwerbslösung bestehen.

Die bestehenden Konzessionsverträge der Stadt Ludwigsburg regeln, dass im Falle einer Übernahme die Anlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, zum Sachzeitwert erworben werden müssen. Als Sachzeitwert gilt der Wiederbeschaffungswert abzgl. eines angemessenen Abschlags, der die bisherige Nutzungsdauer und den technischen Erhaltungszustand berücksichtigt. (§ 13 Abs. 1 des Konzessionsvertrags).

Leitungen für die überörtliche Versorgung können gegen Bezahlung einer angemessenen Anerkennungsgebühr bestehen bleiben. Auf Verlangen des bisherigen Konzessionärs erfolgt eine dingliche (grundbuchrechtliche) Sicherung der Leitungen gegen die übliche Entschädigung. (§ 12 Abs. 3).

Aufgrund der neuen energiewirtschaftlichen Gesetzgebung ist die Gültigkeit der vertraglichen Regelung zur Übernahme von Netzen zum Sachzeitwert umstritten, sofern dieser deutlich über dem sich aus der Anreizregulierung ergebendem Ertragswert liegt (s. Kaufering Urteil<sup>1</sup>, Leitfaden der Bundesnetzagentur).

Letztendlich muss der Kaufpreis zwischen dem neuen und den bisherigen Konzessionären verhandelt werden.

¹ Kaufering – Urteil des BGH vom 16.11.1999 – KZR 12/97 -Unwirksamkeit der Endschaftsbestimmung in einem Konzessionsvertrag - Der 1. Leitsatz des Urteils lautet: Eine Endschaftsbestimmung in einem Konzessionsvertrag zwischen einer Gemeinde und einem Energieversorgungsunternehmen, die für die Übertragung des örtlichen Versorgungsnetzes auf die Gemeinde ein Entgelt in Höhe des Sachzeitwertes vorsieht, ist gemäß § 1 GWB, § 103a GWB a.F. unwirksam, wenn der Sachzeitwert den Ertragswert des Netzes nicht unerheblich übersteigt, so dass die Übernahme der Stromversorgung durch einen nach den Maßstäben wirtschaftlicher Vernunft handelnden anderen Versorger ausgeschlossen ist und die Kommune infolge dessen nach Beendigung des Konzessionsvertrages faktisch an den bisherigen Versorger gebunden bleibt.

#### c. Entflechtungskosten

Entflechtungskosten entstehen, um ein örtliches Stromnetz aus einem bisher zusammenhängenden größeren Stromnetz herauszulösen und es als eigene Wirtschaftseinheit zu betreiben.

Nach den bestehenden Konzessionsverträgen erfolgt die erforderliche Entflechtung auf Kosten der Stadt bzw. des neuen Konzessionärs. (§ 13 Abs. 2).

Umfang und Art und Weise (galvanisch/physisch oder messtechnisch)<sup>2</sup> der Entflechtung ist zwischen dem neuen und den bisherigen Konzessionären zu verhandeln.

Im Falle einer Verpachtung des Netzes an den bisherigen Konzessionär wird für die Dauer der Verpachtung keine Entflechtung erforderlich.

#### d. Erlösobergrenzen/Anreizregulierung

Die Stromnetzentgelte unterliegen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörden. Dabei gilt seit 2009 die Anreizregulierung. Die ursprünglich kostenbasierten Erlöse der Netzbetreiber werden dabei von den tatsächlichen Kosten entkoppelt, um Anreize für die Steigerung der Effizienz zu geben. Durch die Regulierungsbehörden werden Erlösobergrenzen vorgegeben, die zu einer Orientierung an den Kosten der effizientesten Unternehmen führen sollen. Ein Hauptkritikpunkt an der Anreizregulierung ist die mangelnde Transparenz bzw. nicht Nachvollziehbarkeit der Effizienzwertermittlung.

Die Erlösobergrenzen stellen die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten dar. Bei einer teilweisen Netzübernahme werden gem. § 26 Abs. 2 der Anreizregulierungsverordnung die Erlösobergrenzen auf Basis eines gemeinsamen Antrags der beteiligten Netzbetreiber aufgeteilt. Dabei darf die Summe beider Erlösanteile die für das Gesamtnetz insgesamt festgelegte Erlösobergrenze nicht überschreiten. Die Aufteilung der Erlösobergrenzen erfolgt entweder kostenbasiert oder preis- und mengenbasiert.

Erlösobergrenzen gelten jeweils für fünf Jahre. Basis ist ein sogenanntes Fotojahr. Für die Regulierungsperiode ab 2014 ist das Basisjahr das Jahr 2011. Die Kosten dieses Jahres fließen in die Erlösobergrenze ab 2014 ein.

Bei einer Übernahme des Netzes zum 01.01.2013 können die Kosten des neuen Netzbetreibers erst im nächsten Basisjahr 2016 ermittelt und ab dem Jahr 2019 berücksichtigt werden.

Die Höhe der übergehenden Erlösobergrenzen - bis zum Jahr 2018 - ist zwischen dem neuen und den bisherigen Konzessionären zu verhandeln.

Im Falle einer Verpachtung an den bisherigen Konzessionär ist für die Dauer der Verpachtung keine Aufteilung der Erlösobergrenzen erforderlich.

#### e. Eigenkapitalverzinsung

In den Netzentgelten (s. 2 d.) wird eine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt, die - einen effektiven Netzbetrieb vorausgesetzt – einen Gewinn aus dem Netzbetrieb ermöglicht. Für eine Grenze von max. 40% des betriebsnotwendigen Vermögens als Eigenkapital beträgt die Eigenkapitalverzinsung derzeit 9,29% für Neuanlagen und 7,56% für Altanlagen (jeweils vor Steuern). Über die Grenze von 40% hinausgehendes Eigenkapital wird wie Fremdkapital verzinst.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe Glossar

Fremdkapitalzinsen werden in ihrer tatsächlichen Höhe berücksichtigt, soweit sie kapitalmarktüblich sind. In den Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Ziff. 4) wurde ein Fremdkapitalzins von 4,3% unterstellt.

#### 3. Modelle für den Stromnetzbetrieb

Das Engagement im Stromnetzbetrieb kann in unterschiedlicher Intensität als reiner Netzinvestor, als Netzmanager oder als ganzheitlicher Netzbetreiber erfolgen. Der Netzinvestor wird in der Investitionsplanung und -steuerung tätig und verpachtet den Netzbetrieb an einen kompetenten Netzbetreiber. Ein Netzmanager wird zusätzlich in der operativen Netzführung tätig. Als Netzbetreiber werden zusätzlich zu den Aufgaben des Netzmanagers eigene Betriebsstellen und eine eigene Betriebsmannschaft aufgebaut.

Es wurden in den vergangenen Monaten insgesamt fünf Varianten für den Stromnetzbetrieb näher untersucht bzw. mit den Mitbewerbern um die Stromkonzessionen in Ludwigsburg den Unternehmen Süwag Energie AG und EnBW Regional AG bzw. EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH verhandelt. Die nachfolgenden Modelle bei den Kooperationslösungen basieren auf den Angeboten von Süwag und EnBW (s.a. Anlagen 3 und 4) und müssten ggf. auf Basis der vorliegenden Eckpunkte noch aus- bzw. endverhandelt werden. Beide Unternehmen haben zugestimmt, die Angebote der Beschlussvorlage beizufügen.

Bei Kooperationen ist zwischen operativen und nicht operativen Netzgesellschaften zu unterscheiden. Bei operativen Netzgesellschaften erfolgt der Betrieb der Netze in der Netzgesellschaft mit eigenem Personal und/oder Betriebsführungsverträgen i.d.R. mit den Gesellschaftern. Bei der nicht operativen Netz(eigentums)gesellschaft wird der Betrieb des Netzes verpachtet. Bei Verpachtung an den bisherigen Netzbetreiber fallen keine Entflechtungskosten an.

## Modell 1: SWLB als alleiniger Netzbetreiber

Die SWLB haben durch die Übernahme des Stromnetzes in Poppenweiler bereits alle Kompetenzen im Bereich des kaufmännischen Netzbetriebs (s. Ziff. 2a) erworben.

Bei der technischen Betriebsführung erfolgt das Management im Bereich von Planung und Bau von Anlagen und Kabeln durch die SWLB (auch in Zusammenarbeit mit Fremdfirmen). Die Aufgaben der operativen Betriebsmannschaft ("Blaumänner") und die übrigen technischen Aufgaben wurden durch einen Betriebsführungsvertrag auf die EnBW übertragen, da der Aufbau entsprechender Kapazitäten bei der SWLB für das relativ kleine Netzgebiet unwirtschaftlich ist.

Bei einer Übernahme der Stromnetze von EnBW und Süwag wird eine Personalübernahme nach § 613a BGB von den bisherigen Netzbetreibern erfolgen müssen (von EnBW wurde ein Personalübergang von 13 Mitarbeitern für das Netz Ludwigsburg und 6 Mitarbeitern für das Netz Kornwestheim genannt). Bis eigenes technisches Know-how bei den SWLB aufgebaut ist, ist vorgesehen mit den bisherigen Netzbetreibern Betriebsführungsverträge für den technischen Bereich abzuschließen. Generelles Interesse daran haben sowohl die EnBW als auch die Süwag bekundet. Die SWLB hat auch bereits eine Kooperationsvereinbarung mit den Stadtwerken Waiblingen abgeschlossen, die bereits langjährige Erfahrungen im Betrieb von Stromnetzen besitzen. Auch weitere externe Dienstleister haben Unterstützung im Rahmen von Dienstleistungsverträgen angeboten.

#### Modell 2: Gemeinsame operative Netzgesellschaft mit der Süwag Energie AG

Gesellschafter: Süwag 25,1% - SWLB 74,9%

Jedes Unternehmen bringt seine Stromnetze zum regulatorischen Restwert ein, das EnBW-Stromnetz in Ludwigsburg und ggf. in Kornwestheim erwirbt die Netzgesellschaft. Die Süwag ist bereit, das Kaufpreisrisikos bis 120% über dem regulatorischen Restwert und das Entflechtungskostenrisiko für das EnBW-Netz zu übernehmen.

#### Aufteilung der Betriebsführung:

Die kaufmännische Betriebsführung übernimmt die SWLB.

Im Bereich der technischen Betriebsführung übernimmt die Süwag teilweise das technische Management und die Planung, die Betriebsmannschaft wird bei der Netzgesellschaft aufgebaut. Das Personal dafür wird entweder von den Gesellschaftern gestellt oder eingebracht. Für das EnBW-Netz wird Personal nach § 613a BGB übergehen.

Die Geschäftsführung wird entsprechend den Erfordernissen der Gesellschaft einvernehmlich festgelegt.

Die Süwag wäre generell an einem höheren Gesellschaftsanteil interessiert, macht dies aber nicht zur Bedingung für die Zusammenarbeit.

#### Modell 3: Gemeinsame Netzeigentumsgesellschaft mit der Süwag Energie AG

SWLB und Süwag gründen eine Netzeigentumsgesellschaft, an der Süwag mit 49% und die SWLB mit 51% beteiligt sind. Die eigenen Netze werden auf Basis der regulatorischen Restwerte (RAB) eingebracht, das EnBW-Netz von der Netzeigentumsgesellschaft erworben. Die Süwag übernimmt bis zum 1,2-fachen RAB vollständig das Kaufpreisrisiko für das EnBW-Netz. Ebenso übernimmt die Süwag die Entflechtungskosten, soweit diese nicht in den Netznutzungsentgelten berücksichtigt werden.

Die Netzeigentumsgesellschaft verpachtet die Netze an die SWLB zum Betrieb und erhält eine regulatorische Pacht zur Deckung der kalkulatorischen Netzkosten sowie der Verwaltungskosten der Gesellschaft.

Das operative Netzgeschäft vor Ort durch die SWLB wird durch Personalgestellung über dauerhafte Verträge durch Süwag an die SWLB oder durch die SWLB selbst sicher gestellt. Ein ggf. erforderlicher Personalübergang von den bisherigen Netzbetreibern ist dabei entsprechend zu berücksichtigen. Ziel ist die nachhaltige Vermeidung von Remanenzkosten bei beiden Gesellschaftern und der Aufbau von technischem Know-how bei den SWLB.

Teile der technischen Dienstleistungen (z.B. Asset-Steuerung) sind durch die Süwag über einen Betriebsführungsvertrag zu erbringen. Die kaufmännische Betriebsführung verbleibt vollständig bei der SWLB als Netzbetreiber.

Die Geschäftsführung wird entsprechend den Erfordernissen durch die Gesellschafter einvernehmlich festgelegt.

Bei beiden Kooperationsformen mit der Süwag ist die Süwag bereit, weitere Stromnetze in die Netzgesellschaft einzubringen oder weitere kommunale Gesellschafter in die Netzgesellschaften aufzunehmen

#### Modell 4: Gemeinsame Netzeigentumsgesellschaft mit der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH

Die Gesellschafter sind EnBW mit einem Anteil von 49% und SWLB mit 51%. Die jeweiligen eigenen Netze werden zum regulatorischen Restwert in die Gesellschaft eingebracht. Zur Erreichung der Zielwerte für die Beteiligungsverhältnisse erfolgt ein Barausgleich.

Die EnBW verlangt die Verpachtung der Stromnetze für 8 – 10 Jahre; damit geht sowohl der kaufmännische als auch der technische Netzbetrieb allein an die EnBW. Während des Pachtzeitraums wird im Rahmen von laufenden Investitionen bereits eine spätere Entflechtung vorbereitet, so dass die Entflechtungskosten bei Pachtende evtl. niedriger ausfallen.

Außer den Geschäftsführer(n) hat die Netzgesellschaft kein eigenes Personal

Nach Ablauf der Pachtdauer ist über die künftige Betriebsführung zu beraten. Entweder geht die Betriebsführung auf die SWLB über oder sie wird zwischen EnBW und SWLB aufgeteilt oder der Pachtvertrag wird fortgesetzt oder die Betriebsführung erfolgt in der Netzgesellschaft. Für eine Betriebsführung durch die SWLB oder die Netzgesellschaft wird das operativ betriebsführende Personal (ca. 13 Mitarbeiter für das Netz LB und 6 Mitarbeiter für Kornwestheim) nach § 613a BGB übergehen. Für übergeordnete Querschnittfunktionen bietet die EnBW für das Personal der SWLB eine Weiterqualifizierung an. Die EnBW kann nach Pachtende Geschäftsanteile an der gemeinsamen Netzgesellschaft an die SWLB veräußern.

Die EnBW bietet der SWLB die Übernahme von Dienstleistungen für Gasnetze im umliegenden EnBW-Gebiet mit einem Ergebnisbeitrag von rd. 300.000 EUR p.a. an.

Als Option wird der SWLB eine Garantieverzinsung von 8% vor Steuern angeboten. Die Garantierendite bezieht sich auch auf das Süwag-Netz, soweit der Kaufpreis in einer noch festzulegenden Bandbreite ist. Für diese Garantieverzinsung fordert die EnBW ein Vetorecht bei der Feststellung des Wirtschafts- und Investitionsplans.

In den Wirtschaftlichkeitsberechnungen wurde ein Modell nur für das EnBW-Netz in Ludwigsburg und dem Betrieb der Netze in Kornwestheim und der Süwag durch die SWLB und ein Modell für alle Netze als Teil der Netzeigentumsgesellschaft berücksichtigt. Als Pachtdauer wurde 8 Jahre, für die Zeit nach Pachtende eine Betriebsführung durch die SWLB unterstellt.

#### Modell 5/6: Gemeinsame operative Netzgesellschaft mit EnBW und Süwag

Mit EnBW und Süwag wurde bereits in den Jahren 2006/2007 über eine gemeinsame Netzgesellschaft verhandelt. Die Gesellschaftsanteile betragen: 50% SWLB, 40% EnBW, 10% Süwag (bei Einbeziehung des Netzes in Kornwestheim ergeben sich vermutlich zwischen den Anteilen der EnBW und der Süwag Verschiebungen). Abweichend von den früheren Verhandlungen soll nur eine Stromnetzgesellschaft gegründet werden; die Gasnetze werden nicht miteinbezogen.

Alle Netze werden zum regulatorischen Restwert eingebracht. Entflechtungskosten werden anfallen.

Der operative Betrieb des Stromnetzes erfolgt in der Netzgesellschaft. Es erfolgt ein Personalübergang nach § 613a BGB. Von Seiten der EnBW wird auch in diesem Modell eine Verpachtung bevorzugt. In diesem Fall fallen keine Entflechtungskosten an und findet kein Personalübergang statt.

Das Angebot wurde von beiden Partnern aufrechterhalten. Die anderen Lösungen werden von allen Beteiligten jedoch bevorzugt.

In der Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde ein Modell mit dem Kornwestheimer Netz in der Netzeigentumsgesellschaft und ein Modell mit dem Betrieb des Kornwestheimer Netz durch die SWLB berücksichtigt.

# 4. Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Die Wibera/PWC hat Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die untersuchten Modelle erstellt. Dabei wurde die Methode des internen Zinssatzes zu Grunde gelegt. Für wesentliche Punkte wie Kaufpreishöhe, Entflechtungskosten, Kosten des operativen Betriebs und Höhe der zu übernehmenden Erlösobergrenzen mussten Annahmen getroffen werden bzw. es wurden Szenarien bezüglich der Höhe des Kaufpreises abgebildet. Es wurden für die fünf Modelle jedoch stets dieselben Annahmen – soweit diese für das Modell relevant waren – und Prämissen zu Grunde gelegt, so dass die Ergebnisse vergleichbar sind. Das Netz Poppenweiler wurde bei den Berechnungen aus Vereinfachungsgründen außen vor gelassen.

Die errechneten Renditen basieren auf den folgenden wesentlichen Prämissen:

- Netzkaufpreise auf Basis der regulatorischen Restwerte (RRW) bzw. für die Szenariorechnung 10% über den regulatorischen Werten (aufgrund des Kaufering-Urteils¹) (s.a. 2b)
- Entflechtungskosten nach Angaben der bisherigen Netzbetreiber (2,3 Mio. EUR EnBW-Netz, 0,5 Mio. EUR Süwag-Netz) (s.a. 2c)
- Betrachtungszeitraum 20 Jahre (maximale Laufzeit des Konzessionsvertrags)
- Konstante j\u00e4hrliche Absatzmengen (Durchleitungsmengen)
- Fremdkapitalzinssatz: 4,3%
- Inflation: 1,5% p.a.
- Jährliche Reinvestitionen von anfänglich 2,0 Mio. EUR (30% über dem rechnerischen Wert auf Basis der technischen Restnutzungsdauer)
- Sonstige operative Kosten für Betriebsführung und Materialaufwand von anfänglich insgesamt 5,993 Mio. EUR p.a.
- Die Erlösobergrenze muss bis 2018 vom bisherigen Netzbetreiber übernommen werden. Die übergehenden Erlösobergrenzen wurden erlösorientiert (auf Basis der Preise und der Netznutzungsmengen) berechnet. Von den bisherigen Netzbetreibern wird eine kostenbasierte Übernahme präferiert (s.a. 2d)

Für die einzelnen Modelle ergeben sich folgende Ergebnisse:

Modell 1: SWLB alleiniger Netzbetreiber	Basis	Szenario 1
Kaufpreisforderung (im Verhältnis zum SZW³)	63%	70%
Verhältnis zu RRW	100%	110%
Interner Zins	7,2%	5,6%
Eingebrachtes EK <sup>4</sup> durch SWLB	14.859 TEUR	17.939 TEUR
Verzinsung p.a. absolut für SWLB	1.064 TEUR	1.008 TEUR

<sup>4</sup> Figenkanital

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sachzeitwert

Modell 2: Operative Netzgesellschaft mit Süwag	Basis	Kein Szenario, da Süwag das
Kaufpreisforderung (im Verhältnis zum SZW)	63%	Kaufpreisrisiko bis 20% über
Verhältnis zu RRW	100%	RRW trägt
Interner Zins	7,2%	111111111111111111111111111111111111111
Eingebrachtes EK durch SWLB <sup>5</sup>	11.130 TEUR	
Verzinsung p.a. absolut für SWLB	797 TEUR	

Modell 3: Netzeigentumsgesellschaft mit Süwag	Basis	Kein Szenario, da Süwag das
Kaufpreisforderung (im Verhältnis zum SZW)	63%	Kaufpreisrisiko bis 20% über
Verhältnis zu RRW	100%	RRW trägt
Interner Zins	7,4%	
Eingebrachtes EK durch SWLB <sup>6</sup>	7.578 TEUR	
Verzinsung p.a. absolut für SWLB	562 TEUR	

Modell 4: Netzeigentumsgesellschaft mit EnBW	Basis <sup>7</sup>	Szenario 1 <sup>7</sup>	Szenario 2 <sup>8</sup>
Kaufpreisforderung (im Verhältnis zum SZW)	57%/69%	62%/69%	57%/69%
Verhältnis zu RRW	100%	100%/110%	100%
Interner Zins	7,2%	6,3%	7,3%
Eingebrachtes EK durch SWLB <sup>9</sup>	10.279 TEUR	11.559 TEUR	7.109 TEUR
Verzinsung p.a. absolut für SWLB	744 TEUR	732 TEUR	519

Modell 5/6: Operative Netzgesellschaft mit EnBW und Süwag	Basis Modell 5 <sup>10</sup>	Basis Modell 6 <sup>11</sup>	Szenario 1 <sup>11</sup>
Kaufpreisforderung (im Verhältnis zum SZW)	63%	61%/74%	61%/81%
Verhältnis zu RRW	100%	100%	100%/110%
Interner Zins	7,2 %	5,9%	5,4%
Eingebrachtes EK durch SWLB <sup>12</sup>	7.430 TEUR	9.372 TEUR	10.152 TEUR
Verzinsung p.a. absolut für SWLB	532 TEUR	557 TEUR	547 TEUR

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Anteil SWLB 74,9%

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Anteil SWLB 51%

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Nur das Netz der EnBW in Ludwigsburg Teil der Netzeigentumsgesellschaft, die Stromnetze Kornwestheim und Süwag werden von der SWLB alleine betrieben

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Einbringung aller Netze in die Netzeigentumsgesellschaft zum RRW, Entflechtung EnBW-Netz im Jahr 8 <sup>9</sup> Anteil SWLB 51%

After SWEB 31%

10 Alle Netze einschl. Kornwestheim Teil der Netzgesellschaft

11 Nur das Ludwigsburger Netz in der Netzgesellschaft, das Netz Kornwestheim wird durch SWLB betrieben

12 Anteil SWLB 50%

Die Ergebnisse zeigen, dass alle Modelle wirtschaftlich sind. Die Höhe der absoluten Verzinsung pro Jahr (= der durchschnittliche jährliche Gewinn) für die SWLB ist weniger vom internen Zinsfuß als von der Beteiligungsquote der SWLB abhängig.

Der interne Zinsfuß ist insbesondere von den Netzkaufpreisen abhängig. Bei unterschiedlichen Risiken der Modelle (hier Kaufpreisrisiko) ist der interne Zinssatz alleine nicht aussagekräftig genug. Deshalb müssen die Chancen und Risiken im Sinne einer Risikoanalyse ebenfalls bewertet werden.

# 5. Allgemeine Chancen und Risiken

Grundsätzlich birgt jede unternehmerische Tätigkeit Chancen und Risiken. Je ausgeprägter das Engagement im Netzbetrieb ist, desto größer werden die Aufgabenstellungen und die damit verbundenen Chancen und Risiken.

#### a. Chancen

- Ludwigsburg hat eine sehr günstige Versorgungsstruktur (viele Einwohner leben auf kleiner Fläche) und damit gute Voraussetzungen für einen effizienten Netzbetrieb. Auch nach Beginn der Anreizregulierung können aus dem Netzbetrieb noch Gewinne erzielt werden.
- Die kommunalen Interessen beim Betrieb der Stromnetze, wie z.B. Erdverkabelungen an Stelle von Freileitungen, kostengünstige Anschlussführung für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, Erneuerungen im Rahmen von Straßenbauarbeiten u.ä. werden bei entsprechenden Mehrheitsverhältnissen gesichert und gewahrt. Die Bereitschaft zu Investitionen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und zum Umbau der Netze in intelligente Netze stellt aus kommunaler Sicht einen Standortvorteil dar hinter dem die Gewinnmaximierung zurücktritt.
- Bei den Stadtwerken trägt ein Betriebszweig Stromnetzbetrieb mit entsprechenden Gewinnen zur Risikostreuung bei. Er ist witterungsunabhängiger als die Betriebszweige Gas und Wärme.
- Aus dem Netzbetrieb bei Gas und Strom entstehen Synergien hauptsächlich in Bereichen wie Buchhaltung, Abrechnung und Regulierung, im technischen Bereich hauptsächlich im Bereich der Leitstelle. Diese Synergien können durch Wachstum (= eigene Übernahme von Stromnetzen) und/oder durch Kooperationen geschöpft werden. Für die SWLB ergibt sich die Chance durch Übernahme der Stromnetze in Ludwigsburg, Kornwestheim und weiteren umliegenden Gemeinden selbst zu wachsen und die daraus entstehenden Synergien zu nutzen. Die Synergien kommen auch einem Kooperationspartner zu Gute kommen. Je mehr Synergien der Partner bereits selbst geschöpft hat, desto mehr partizipiert er am Potential "Ludwigsburger Synergien".
- Sicherung des steuerlichen Querverbunds: Nur durch weiteres Wachstum der SWLB kann der Verlustausgleich nachhaltig gesichert. Die Verluste aus Parkierungen (im Jahr 2010 rd. 1,33 Mio. EUR) und Bädern (im Jahr 2010 rd. 2,93 Mio. EUR vor Steuergutschrift) werden tendenziell eher steigen, die Erträge der SWLB werden aufgrund der aktuellen Rechtslage (z.B. geringerer Energiebedarf der Gebäude, Wettbewerb, Anreizregulierung) möglicherweise geringer.
- Soweit die SWLB im operativen technischen Netzbetrieb beteiligt ist, entsteht ein einheitlicher Ansprechpartner für alle Energienetze für den Bürger/Bauherren
- Ein Netzbetrieb vor Ort bedeutet eine nachhaltige regionale Ausrichtung: Die Wertschöpfung verbleibt in der Region und Arbeitsplätze werden in der Region gesichert.

- Bei einer Kooperation in einer Netzgesellschaft übernimmt der Partner einen Teil der Finanzierung der Netzübernahmekosten (Kaufpreise und Entflechtung) und bringt sein Netz zum regulatorischen Restwert ein (Kaufpreisrisiko entfällt). Sowohl EnBW als auch Süwag haben die Einbringung ihres Netzes in eine gemeinsame Netzgesellschaft zum regulatorischen Restwert zugesagt.
- Die Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Partner sichert die Versorgungsqualität im Falle von Störungen, denn der Partner kann kurzfristig weiteres Personal zur Verfügung stellen.

#### b. Risiken

- Wirtschaftliche Risiken ergeben sich vor allem aus dem zu entrichtenden Kaufpreis, der Übertragung der Erlösobergrenzen und den Kosten für die technische Entflechtung der Netze. Bei einer Pachtlösung für die Netze kann eine technische Entflechtung der Netze entfallen, mit dem Vorteil, dass keine Netzentflechtungskosten anfallen. Dies trifft bei einer rein kommunalen Lösung oder einer Kooperation mit einem anderen Partner als dem bisherigen Netzbetreiber nicht zu. Soweit von der SWLB weitere Konzessionen in den umliegenden Gemeinden gewonnen werden können, wird der Aufwand für die Entflechtung tendenziell geringer. Von Expertenseite wird das Entflechtungskostenrisiko zudem als gering angesehen, da diese voraussichtlich in die Netzentgelte eingerechnet werden können. Im Netzbetrieb ist die Effizienz entscheidend, da im Rahmen der Anreizregulierung ineffiziente Unternehmen ihre Kosten nicht durch die Netzentgelte decken können.
- Bei einem rein kommunal ausgestalteten Netzbetreibermodell aber auch bei operativen gemeinsamen Netzgesellschaften ist voraussichtlich ein Teilbetriebsübergang nach § 613a BGB gegeben. Das würde bedeuten, dass die betreffenden Mitarbeiter mitsamt den geltenden betrieblichen und tariflichen Vereinbarungen zu übernehmen sind. Im Vergleich zum TVV wird dies entsprechende Änderungskündigungen vorausgesetzt zumindest für ein Jahr zu höheren Personalkosten führen.
- Im Bereich der technischen Betriebsführung sind bei der SWLB bisher nur in Teilbereichen Erfahrungen vorhanden. Eine eigene Betriebsmannschaft muss erst aufgebaut werden. Benachbarte Stadtwerke haben bei Bedarf bereits Unterstützung in der technischen Betriebsführung zugesichert.

  Durch Kooperation mit einem erfahrenen Partner z.B. im Form von Betriebsführungs- oder Dienstleistungsverträgen kann sichergestellt werden, dass der Umsetzungsaufwand und die wirtschaftlichen Risiken verringert werden, ohne dass die Steuerungs- und Kontrollfunktionen der Stadt über das Stromnetz eingeschränkt werden.
- Bei Kooperationen hat ein Partner Einfluss auf den Netzbetrieb. Es ist deshalb auf gleiche Stellenwerte bei zentralen Fragen wie Versorgungssicherheit und Kommunalfreundlichkeit zu achten. Minderheiten- bzw. Vetorechte des Partners sind einzuschränken.
- Bei Kooperationen entstehen Vertragsrisiken. Sie können sich z.B. auf das Scheitern vor Abschluss, auf die Vertragspartner hinsichtlich Veränderungen der Eigentümerstruktur oder der Firmenphilosophie, auf unzulängliche Vertragsregelungen, auf die Laufzeit oder auf Regelungen zur Beendigung beziehen.

- Betriebsführungsleistungen können zu Beginn einer Kooperation ohne Ausschreibungspflicht vereinbart werden. Nach Ablauf der Erstlaufzeit (5 8 Jahre) müssen diese Leistungen nach heutiger Rechtslage (ggf. europaweit) ausgeschrieben werden. Dies entfällt soweit ausschließlich Energieversorgungsunternehmen an einer gemeinsamen Netzgesellschaft beteiligt sind (§ 100 Abs. 2 lit. p aa) GWB).
- Falls der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim einer Weitergabe des Kornwestheimer Netzes an eine gemeinsame Netzgesellschaft nicht zustimmt, entsteht die Situation, dass das Kornwestheimer Stromnetz von der SWLB und das Ludwigsburger Stromnetz von einer Netzgesellschaft betrieben würden. Zum einen könnten hier weniger Synergien bei der SWLB realisiert werden und zum anderen wäre durch die unterschiedliche Vorgehensweise der beiden Gesellschafter die Außendarstellung nicht optimal.
- Zusagen wie beispielsweise Garantierenditen k\u00f6nnen m\u00f6glicherweise unter das Nebenleistungsverbot des § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) fallen. Danach d\u00fcrfen neben oder anstelle von Konzessionsabgaben nur Preisnachl\u00e4sse f\u00fcr den Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10% f\u00fcr den Netzzugang, Kosten f\u00fcr Bau- und Unterhaltungsma\u00dfnahmen an \u00f6ffentlichen Verkehrswegen, die durch Versorgungsleitungen entstehen, Verwaltungskostenbeitr\u00e4ge f\u00fcr Leistungen der Gemeinde und Energiekonzepte vereinbart oder gew\u00e4hrt werden.
- Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Regulierung der Netzentgelte z.B. weitere Verschärfung der Anreizregulierung oder keine Anerkennung von Kosten für Investitionen in intelligente Netze

# 6. Spezifische Chancen und Risiken der untersuchten Modelle

#### Modell 1: SWLB als alleiniger Netzbetreiber

Als Mehrheitsgesellschafter der SWLB sind insbesondere auch die strategische Weiterentwicklung und das Wachstum der Gesellschaft zu berücksichtigen.

#### Vorteile

- Eine nachhaltige und damit optimale Sicherung und Wahrung des kommunalen Einflusses auf den Stromnetzbetrieb.
- Der Betriebszweig Stromnetzbetrieb mit entsprechenden Gewinnen trägt zur Risikostreuung bei. Er ist witterungsunabhängiger als die Betriebszweige Gas und Wärme.
- Synergien aus dem Netzbetrieb bei Gas und Strom verbleiben bis zur Neufestlegung der Erlösobergrenzen zu 100% bei der SWLB, danach verbleibt ein Teil der Synergien bei den nicht regulierten Sparten, der andere Teil führt zu günstigeren Netzentgelten.
- Kompensation der durch den weiter zunehmenden Wettbewerb erwarteten Erlösrückgänge und damit Sicherung des steuerlichen Querverbunds durch weiteres Wachstum der SWLB. Somit können auch zukünftig die Verluste aus Parkierungen und Bädern nachhaltig abgedeckt werden.
- Einheitlicher Ansprechpartner für alle Energienetze für den Bürger/Bauherren
- Regionale Ausrichtung
- Sicherung der Gaskonzessionen und Chancen auf weitere Strom- und Gaskonzessionen in Nachbarkommunen. Bei Kooperationen werden die Chancen auf weitere Stromkonzessionen eher gering eingeschätzt. Sollten Nachbarkommunen ihre Stromkonzessionen an andere kommunale Partner als die SWLB vergeben, droht auch die Vergabe der Gaskonzessionen an den Stromnetzpartner und damit der Verlust der Gaskonzession der SWLB, was zu Dissynergien führen wird.

#### **Nachteile**

Die höheren Chancen bedeuten auch höhere Risiken wie z.B. das alleinige Tragen der Kaufpreisund Entflechtungskostenrisiken, welche aber als beherrschbar angesehen werden und trotz eher vorsichtigem Ansatz zu positiven Ergebnissen bei den Wirtschaftlichkeitsrechnungen führen.

## Modelle 2 und 3: Kooperationen mit Süwag

#### Vorteile

- Aus Sicht der Süwag eine Partnerschaft auf Augenhöhe und eine "Premium-Kooperation". Erweiterung der Gesellschaft durch Einbringung weiterer Netze oder Dienstleistungsverträge.
- Übernahme von Anteilen an der Süwag als Zeichen einer wechselseitigen Partnerschaft
- Wachstum der gemeinsamen Netzgesellschaft durch weiterer Gesellschafter
- Aktive Unterstützung der SWLB beim Aufbau von technischem Know-how im Stromnetzbetrieb
- Umstellung auf ein 20 kV Netz zur Verbesserung der Versorgungssicherheit (als einheitlicher Standard; das EnBW-Netz wird bisher mit 10 kV betrieben)
- Unterstützung bei Projekten zu Energieeffizienz, erneuerbarer Energieerzeugung und Elektromobilität
- Erhalt des Standorts Ludwigsburg und Erweiterung um das Kompetenzzentrum für "Erneuerbare Energien"
- Frfahrener Partner
- Übernahme des Kaufpreisrisikos für das EnBW-Netz und des Entflechtungskostenrisikos durch die Süwag und sofortige Verantwortlichkeit der SWLB für den gesamten (kaufmännischen und technischen) Netzbetrieb

#### **Nachteile**

- Einfluss auf Investitionen und Wunsch nach Sicherung der Ausschüttung im Rahmen der Gesamtwirtschaftlichkeit des Unternehmens (es wurde zugesichert, dass damit kein beherrschender Einfluss verbunden wird)
- Teilung der Renditen
- Zusätzlicher Abstimmungsbedarf

#### Modell 4: Kooperation mit EnBW

#### Vorteile

- Zusätzliche Deckungsbeiträge für die SWLB aus Gasnetz-Dienstleistungen (von EnBW wurden rd. 300 TEUR jährlich genannt)
- Entflechtungskosten sollen bis Ende der Pachtzeit minimiert werden
- Unterstützung in energiewirtschaftlichen, energierechtlichen und versorgungstechnischen Fragen
- Erfahrener Partner

#### **Nachteile**

- Die Verpachtung des Netzes an die SWLB bedeutet, dass die SWLB in dieser Zeit keine Aufgaben übernimmt. Anschließend ist der Aufbau von eigenem Know-how im Stromnetzbetrieb möglich.
- Bei Einbeziehung des Netzes Poppenweiler muss die SWLB während der Pachtzeit auch die bisher schon wahrgenommenen Aufgaben an die EnBW abgeben. Bisher werden dem Netzbetrieb jährlich rd. 150.000 EUR Verwaltungskosten zugerechnet. Die frei werdenden Stellenanteile müssen mit anderen Aufgaben "gefüllt" werden.
- Die Wachstumschancen einer Netzgesellschaft durch weitere Partner/Konzessionen werden als eher gering bewertet.
- Im Falle der Option Garantierendite: Vetorechte der EnBW im Bezug auf den Wirtschafts- und Investitionsplan
- Teilung der Renditen
- Zusätzlicher Abstimmungsbedarf

#### Modelle 5 und 6: Kooperationen mit EnBW und Süwag

#### Vorteile

- Kein Kaufpreisrisiko: Alle Netze werden zum regulatorischen Restwert eingebracht.
- Erfahrene Partner

#### **Nachteile**

- Nur bedingte Wachstumsperspektive für die SWLB
- Bei Verpachtung übernimmt die SWLB keine Aufgaben. Soweit das Netz Poppenweiler in die Verpachtung miteinbezogen wird, entstehen Dissynergien (s.o).
- Teilung der Renditen
- Zusätzlicher Abstimmungsbedarf mit zwei Partnern

# 7. Bewertung der Modelle an Hand der Vergabekriterien

Der Gemeinderat hat am 24.03.2010 fünf Hauptkriterien zur Vergabe der Stromkonzessionen festgelegt:

- 1 Wirtschaftlich optimale Leistungserbringung
- 2 Qualität der Leistungserbringung
- 3 Sicherung und Wahrung des Einflusses der Stadt auf die Aufgabenerfüllung
- 4 Zukunftsfähiges Standort- und Unternehmenskonzept
- 5 Innovative Leistungserbringung

Jedes Kriterium wird gleich stark mit 20% bewertet.

Die Anlage 2 enthält die Matrix mit den Bewertungen der einzelnen Kooperationsmodelle einschließlich Erläuterungen zu den Bewertungen.

Daraus ergibt sich folgende Rangfolge der Modelle:

1.	SWLB als alleiniger Netzbetreiber	327 Punkte
2.	Netzeigentumsgesellschaft mit Süwag	295 Punkte
3.	Operative Netzgesellschaft mit Süwag	292 Punkte
4.	Operative Stromnetzgesellschaft mit EnBW und Süwag	279 Punkte
5.	Netzeigentumsgesellschaft mit EnBW ohne Netz Kornwestheim	269 Punkte
6.	Netzeigentumsgesellschaft mit EnBW mit Netz Kornwestheim	264 Punkte

In der früheren Bewertung war insbesondere keine definitive Aussage zur Wirtschaftlichkeit der einzelnen Kooperationen möglich. Nachdem inzwischen jedoch die Wirtschaftlichkeit aller Modelle nachgewiesen werden konnte, ist der kommunale Einfluss auf den Netzbetrieb (einschl. Investitionen) letztendlich ausschlaggebend. Die nun vorliegende Bewertung bestätigt den Beschluss, die Stromkonzessionen an die SWLB zu vergeben.

# 8. Begründung des Beschlussvorschlags

Nach den Vergabekriterien gehen aufgrund des kommunalen Einflusses auf den Netzbetrieb die Modelle 1 SWLB als alleiniger Netzbetreiber und Modell 3 Netzeigentumsgesellschaft mit Süwag, bei dem die SWLB für den Netzbetrieb verantwortlich sind, als beste Alternativen hervor.

Sowohl die Bewertungsmatrix als auch die Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden jedoch den Chancen und Risiken der einzelnen Modelle nicht gerecht. Diese sind zusätzlich abzuwägen.

Im alleinigen Netzbetrieb durch die SWLB ergeben sich Chancen wie Wachstum, Risikostreuung und die Schaffung eines einheitlichen Ansprechpartners für alle Versorgungsnetze. Eine Kooperation mit der Süwag bietet insbesondere die Chance, wirtschaftliche Risiken wie das Kaufpreisrisiko zu minimieren.

Insbesondere aus Sicht der Stadt als Gesellschafter der SWLB sind die Themen Risikostreuung, Sicherung des steuerlichen Querverbunds und Erhalt bestehender Gas- und Sicherung neuer Strom- (und Gas)konzessionen wesentliche zu berücksichtigende Faktoren. Diese werden durch einen alleinigen Netzbetrieb durch die SWLB in jedem Fall erreicht. Durch die Wirtschaftlichkeitsberechnungen wurde nachgewiesen, dass die wirtschaftlichen Risiken die Gesamtwirtschaftlichkeit des Stromnetzbetriebs nicht gefährden. Auch bezüglich der noch aufzubauenden technischen Kompetenzen im Stromnetzbetrieb liegt ein tragfähiges Konzept vor, so dass an einem erfolgreichen Betrieb nicht gezweifelt werden muss.

Insbesondere um das Kaufpreisrisiko zu minimieren, kann auch eine Kooperation empfohlen werden. Das Modell Netzeigentumsgesellschaft mit der Süwag bietet dabei für die SWLB die besten Chancen auf ein weiteres Wachstum.

# 9. Finanzierung des einzubringenden Eigenkapitals

Das zu finanzierende Eigenkapital wurde in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen so ermittelt, dass sich im Jahr 2013 ein kalkulatorischer Eigenkapitalanteil von 40% ergibt (s. Ziff. 2e – optimaler Eigenkapitaleinsatz hinsichtlich der Regulierung).

Das zu finanzierende Eigenkapital für das Engagement der SWLB muss von den Gesellschaftern Städtische Holding Ludwigsburg GmbH und Stadt Kornwestheim eingebracht werden. Ausgehend von den regulatorischen Restwerten der Stromnetze in Ludwigsburg (ohne Poppenweiler) und Kornwestheim ergibt sich ein Verhältnis von rd. 75% zu 25%, was für eine Kostenteilung nach den Beteiligungsverhältnissen spricht.

Durch die Einbringung des erforderlichen Eigenkapitals durch die Gesellschafter verbessert sich die Eigenkapitalquote der SWLB und bei der SWLB verbleiben die finanziellen Voraussetzungen für Investitionen z.B. in Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien. Diese Projekte werden nur bei entsprechender Wirtschaftlichkeit angegangen, d.h. dass auch eine Finanzierung ausschließlich über Fremdmittel möglich ist. Insofern beeinträchtigt ein Engagement im Stromnetz nicht das Engagement in weitere Projekte zur Energieerzeugung.

Für den Eigenkapitalanteil von Ludwigsburg, der auf Basis der im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ermittelten Werte zwischen rd. 5.350 TEUR und 13.500 TEUR liegen wird, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Holding verfügt über eine **Kapitalrücklage**, in die bis Ende 2009 von den Jahresergebnissen insgesamt rd. 3,484 Mio. EUR zweckgebunden für die spätere Finanzierung des Stromnetzes eingestellt wurden. Das Jahresergebnis der Städtischen Holding für 2010 weist einen Gesamtüberschuss von rd. 3,906 Mio. EUR aus. Für das Jahr 2010 ist eine Gewinnausschüttung von 1,50 Mio. EUR netto vorgesehen (siehe Beschlussvorlage 275/11), unter Berücksichtigung der dafür anfallenden Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ergibt sich eine Bruttobelastung von 1,782 Mio. EUR. Die Kapitalrücklage wächst damit auf 5,608 Mio. EUR an. Bei einer angenommenen Nettoausschüttung von 1,0 Mio. EUR (brutto 1.188.001,19 EUR) aus dem Jahresergebnis 2011 der Holding (im Wirtschaftsplan 2011 ist ein Gewinn von 1,904 Mio. EUR ausgewiesen), beträgt der Stand dieser Rücklage im Jahr 2012 rd. 6,324 Mio. EUR. Diese Mittel würde die Holding an die SWLB als EK-Anteil weitergeben. Die Stadt Ludwigsburg müsste für diesen Teil keine Mittel zur Verfügung stellen. Soweit bei der Holding mehr Rücklagemittel zur Verfügung stehen als für die Netzübernahme benötigt werden, kann der übersteigende Teil der SWLB als Fremdkapital für die Netzübernahme überlassen werden.
- Bei der Einbringung der SWLB in die Städtische Holding wurde von der Stadt Ludwigsburg an die Städtische Holding ein inneres Darlehen von rd. 17,6 Mio. EUR gewährt, das mit einem Zinssatz von 4,26% festgeschrieben bis 2016 verzinst wird. Dieses Darlehen kann ganz oder teilweise in Eigenkapital der Holding umgewandelt werden, welche dieses der SWLB in gleicher Höhe als Eigenkapital "weitergibt". Da bei der Holding die entsprechende Liquidität nicht vorhanden ist, müsste von der Holding ein entsprechendes Fremddarlehen in Form eines Kommunaldarlehens aufgenommen werden. Die Stadt Ludwigsburg müsste für diesen Teil keine Mittel zur Verfügung stellten, im städtischen Haushalt entfallen jedoch die entsprechenden jährlichen Zinseinnahmen von bemessen an den ermittelten Eigenkapitaleinsätzen bis zu rd. 300.000 EUR jährlich. Diese Einnahmenausfälle können allerdings durch entsprechend höhere Gewinnausschüttungen wieder ausgeglichen werden (s. Beispielsrechnung Variante B)
- Anstatt das innere Darlehen in Eigenkapital bei der Holding umzuwandeln, könnte die Stadt zu günstigeren Kommunalkonditionen Darlehen aufnehmen, um diese dann der Holding als Eigenkapital zur Verfügung zu stellen. Die Holding würde diese Barmittel dann der SWLB als Eigenkapital entsprechend weiterreichen. Bei der Holding müsste für diesen Anteil dann kein Darlehen aufgenommen werden. Das gleiche Ergebnis aus Sicht der Holding ergibt eine Rücklagenentnahme, soweit sie im Jahr 2013 möglich ist.

Für den städtischen Haushalt ergeben sich für die beiden vorgeschlagenen Modelle folgende Ergebnisse:

# Finanzierung EK-Anteil Stadt Ludwigsburg

# Variante A - Eigenkapitaleinsatz Kooperation Süwag

		_	Auswirkungen städt. HH
Eigenkapital SWLB (EK) * Netzeigentums davon Ludwigsburg	sgesellschaft 74,9%	7.578.000 € 5.675.922 €	
Finanzierung: Kapitalrücklage SHL Rest Umwandlung Darlehen Zinsausfall	4,26%	6.324.000 € 0 €	0 €
EK-Rendite nach Steuer	7,4%	420.018€	
Notwendige Gewinnausschüttung Kapitalertragsteuer Soli auf KErtrSt Summe	15% 5,5%	<pre>0 € 0 € 0 €</pre>	0 €
Verbleib bei SWLB		420.018 €	

# Variante B - max. Eigenkapitaleinsatz SWLB alleiniger Netzbetreiber Auswirkungen

		_	städt. HH
Eigenkapital SWLB (EK)		17.939.000 €	
davon Ludwigsburg	74,9%	13.436.311 €	
Finanzierung:			
Kapitalrücklage SHL		6.324.000 €	
Umwandlung Darlehen		7.112.311 €	
Zinsausfall	4,26%		-302.984 €
EK-Rendite nach Steuer	5,6%	752.433 €	
notwendige Gewinnausschüttung		302.984 €	302.984 €
Kapitalertragsteuer	15%	53.992 €	
Soli auf KErtrSt	5,50%	2.970 €	
Summe		359.946 €	
Verbleib bei SWLB		392.488 €	

# 10. Weitere Schritte

## a. Weitere Arbeiten für die Kooperationslösung und Prämissen für die Verhandlungen

Um Risiken aus einer Kooperationslösung zu minimieren, sind in den Vertragsentwürfen und den Endverhandlungen zu den Verträgen folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

- Vetorechte und damit Einfluss des Partners über die Beteiligungsquote hinaus, sind so weit wie möglich zu beschränken. Ein vollkommener Verzicht wird nicht möglich sein, da die Süwag bereits die beiden Punkte Einfluss auf Investitionen und Ausschüttungen genannt hat.
- Nachdem der Konzessionsvertrag mit der Netzgesellschaft geschlossen werden soll, müssen Kündigungsrechte vor Ablauf der 20 Jahre vereinbart werden, falls sich die Zusammenarbeit schlecht entwickelt. Ebenso muss ein Sonderkündigungsrecht bei wesentlichen Veränderungen in der Eigentümerstruktur des Partners vereinbart werden.
- Die Kooperationslösung muss noch auf ihre steuerliche Optimierung hin überprüft werden.
- Die Verhandlungen sollten auch genutzt werden, weitere Optimierungen hinsichtlich der vorliegenden Eckpunkte zu erreichen.

Falls in den weiteren Gesprächen zu den Verträgen von der Süwag neue Forderungen erhoben oder Abweichungen zu den Eckpunkten verlangt werden, werden die Verhandlungen abgebrochen. Der Netzbetrieb ist in diesem Fall von der SWLB alleine zu übernehmen. Dafür ist eine vorherige Abstimmung mit dem Gemeinderat erforderlich.

Die Zustimmung zu den endverhandelten Verträgen hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH zu erteilen.

#### b. Weitere Arbeiten für den alleinigen Netzbetrieb durch die SWLB

Die heutigen Konzessionsverträge enden zum 31.12.2012. Bis zu diesem Zeitpunkt sind mit den abgebenden Netzbetreibern Verhandlungen über Art und Umfang der Entflechtung (s. 2c), über Umfang und Kaufpreis der übergehenden Anlagen (s. 2b) und über die Höhe der übergehenden Erlösobergrenzen (s. 2d) zu führen. Die Erfahrungen aus anderen Netzübernahmen zeigen nach Aussage der Berater, dass dabei ein größeres Zeitfenster zu besseren Ergebnissen führt als Verhandlungen, die unter großem Zeitdruck erfolgen müssen. Es wird deshalb empfohlen, die Verhandlungen frühzeitig aufzunehmen.

Die Zuständigkeit für die weiteren Verträge wird (wieder) an den Aufsichtsrat der SWLB übertragen.

#### c. Weiteres Verfahren des Mitgesellschafters Kornwestheim

Im Beschluss zur Vergabe der Stromkonzession an die SWLB hat sich der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim vorbehalten, einer Weitergabe des Stromnetzes oder einer Betriebsführung gesondert zuzustimmen. Sollte für das Ludwigsburger Stromnetz eine Kooperationslösung beschlossen werden, so wird diese dem Gemeinderat der Stadt Kornwestheim zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Sollte sich der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim der Einbeziehung des Kornwestheimer
Stromnetzes in die Netzeigentumsgesellschaft nicht anschließen, erfolgt der Betrieb des
Stromnetzes durch die SWLB. Da bei der vorgeschlagenen Kooperationslösung das Ludwigsburge
Stromnetz an die SWLB verpachtet wird, ergäbe sich trotzdem ein gemeinsam zu bewirtschaftendes Netzgebiet.

Unterschriften:

Ulrich Kiedaisch

Petra Betz

Verteiler: DI, DIII, Ref. NSE, 20, 65, 67, SWLB